



Richtlinie 10-24

Verbringen von Handelswaren über unbesetzte Zollstrassen oder solchen mit fehlenden Veranlagungskompetenzen

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Rechtliche Grundlagen	4
2 Zweck	4
3 Voraussetzungen	4
4 Verkehrsrichtung	4
5 Form der Anmeldung	4
6 Vereinbarung	5
7 Behandlung von Gesuchen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen	5
8 Zustelldomizil	5
9 Sicherheitsleistung	5
10 Veranlagungsverfahren	5
10.1 Vor Anmeldung der Waren mit e-dec	5
10.2 Meldung des Grenzübertritts.....	6
10.3 Annahme und formelle Überprüfung der Zollanmeldung / Interventionsfrist	6
10.4 Verbringen der Waren ins Zollgebiet / aus dem Zollgebiet	6
10.5 Beschau	6
10.6 Abtransport der Waren	7
11 Vereinbarung	7
11.1 Vereinbarung über das Verbringen von Handelswaren über unbesetzte Zollstrassen oder solchen mit fehlenden Veranlagungskompetenzen.....	7

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Grundlagen	BAZG, Grundlagen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern
NCTS	Neues Computerisiertes Transitsystem
ZAZ	Zollkonto im zentralisierten Abrechnungsverfahren
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)

1 Rechtliche Grundlagen

Zollgesetz (ZG; [SR 631.0](#)); [Art. 42 Abs. 2](#)

2 Zweck

Das unter [Ziffer 10](#) beschriebene Verfahren ermöglicht der anmeldepflichtigen Person das Verbringen von Handelswaren über unbesetzte Zollstrassen oder über Zollstellen, welche nicht über die notwendigen Veranlagungskompetenzen verfügen.

3 Voraussetzungen

Für die Anwendung des Verfahrens müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- es handelt sich um einen Regionalverkehr;
Als Regionalverkehr gelten Transporte innerhalb der grenznachbarlichen Wirtschaftsräume. Die geografische Ausdehnung dieser Räume legt der Zollkreis fest.
- es handelt sich um eine geografische Besonderheit;
Als geografische Besonderheit gilt ein unzumutbarer, örtlicher Umweg, welcher die anmeldepflichtige Person für die Veranlagung von Handelswaren bei einer besetzten Zollstelle mit entsprechender Veranlagungskompetenz in Kauf nehmen müsste. Ausschlaggebend ist die Strecke zwischen Abgangs- und Bestimmungsort.

Was als unzumutbarer, örtlicher Umweg gilt, legt der Zollkreis fest.

- es handelt sich um Waren, die keinen Verboten unterliegen und weder zeugnis- noch bewilligungspflichtig sind (Zollkontingenten unterliegende Waren sind zugelassen); und
- die für die Transportmittel geltenden Vorschriften und Voraussetzungen sind eingehalten.

Über Ausnahmen in Bezug auf die Waren entscheidet der Zollkreis im Einvernehmen mit dem BAZG Grundlagen.

4 Verkehrsrichtung

Das Verfahren ist in Einfuhr- und Ausfuhrrichtung anwendbar.

5 Form der Anmeldung

In Einfuhrrichtung erfolgt die Zollanmeldung mit dem System e-dec Import.

In Ausfuhrrichtung erfolgt die Zollanmeldung entweder mit dem System e-dec Export oder mit dem System NCTS-Ausfuhr.

6 Vereinbarung

Auf schriftliches Gesuch der anmeldepflichtigen Person hin genehmigt der Zollkreis im Rahmen einer Vereinbarung das Verbringen von Handelswaren über unbesetzte Zollstrassen oder solchen mit fehlenden Veranlagungskompetenzen, sofern

- die Voraussetzungen gemäss [Ziffer 3](#) erfüllt sind; und
- es die betrieblichen Verhältnisse der Zollstelle zulassen.

Die Vereinbarung bezeichnet die Zollstellen (Zuständige Lokalebene und Zollstrassen) und die Waren, auf welche das Verfahren anwendbar ist. Gleichzeitig hält sie weitere Verfahrensbedingungen fest.

Bei der Prüfung der Gesuche trägt der Zollkreis dem Aspekt der Gleichbehandlung gebührend Rechnung und berücksichtigt, dass die Wettbewerbsverhältnisse nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen. Weiter ist zu beachten, dass die Zollsicherheit gewährt bleibt und die Vereinfachung nicht zu einer Abgabenschmälerung führt.

Die Vereinbarung ist auf eine Gültigkeit von maximal fünf Jahren zu befristen. Die Vereinbarung kann jeweils auf schriftliches Gesuch der anmeldepflichtigen Person hin erneuert werden. Der Zollkreis stellt jeweils eine neue Vereinbarung aus.

Der Zollkreis lässt die Vereinbarung vom Vereinbarungnehmer gegenzeichnen.

Die Vereinbarung ist gebührenpflichtig (Fr. 100.-).¹

7 Behandlung von Gesuchen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen

Gesuche, welche die Voraussetzungen gemäss [Ziffer 3](#) nicht erfüllen, müssen abgelehnt werden. Die ablehnende Mitteilung erfolgt in der Regel mit einem normalen Schreiben, d. h. ohne Zustellung einer Verfügung.

8 Zustelldomizil

Antragssteller mit Sitz im Zollaussland müssen ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen. Die Anschrift ist in der Vereinbarung zu vermerken.

9 Sicherheitsleistung

Die Zollschuld ist über das zentralisierte Abrechnungsverfahren des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (ZAZ) zu begleichen.

10 Veranlagungsverfahren

10.1 Voranmeldung der Waren mit e-dec

Die anmeldepflichtige Person meldet die zu verbringenden Waren im Voraus elektronisch zur Ein- oder Ausfuhrveranlagung an. Die Voranmeldung darf frühestens am Arbeitstag vor dem Verbringen der Ware ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet und muss während der Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene erfolgen. Waren, die nur in beschränkten Mengen ein- oder ausgeführt werden dürfen (Zollkontingente), dürfen frühestens an dem Tag angemeldet werden, an dem sie über die Zollgrenze verbracht werden. Die Angaben in der Voranmeldung sind verbindlich.

¹ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 5.11](#).

10.2 Meldung des Grenzübertritts

Die anmeldepflichtige Person meldet der zuständigen Lokalebene im Voraus den Ort und den Zeitpunkt des Grenzübertritts in der vereinbarten Art und Weise (per Fax oder Mail) an. Der Zeitpunkt dieser Meldung wird in der Vereinbarung geregelt. Die Meldung muss zwingend während den Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene erfolgen. Die Meldung enthält mindestens folgende Angaben

- Name und Anschrift des Vereinbarungnehmers;
- Vermerk: «VEREINBARUNG ÜBER DAS VERBRINGEN VON HANDELSWAREN ÜBER UNBESETZTE ZOLLSTRASSEN»; Vereinbarungs-Nr. XY;
- Name, Mail-Adresse , Fax- und Telefonnummer einer Kontaktperson;
- vorgesehener Grenzübergang;
- vorgesehener Zeitpunkt vom Verbringen der Waren; und
- Nummer der elektronischen Zollanmeldung.

Zudem sendet die anmeldepflichtige Person die zur Zollanmeldung gehörenden notwendigen Begleitdokumente an die zuständige Lokalebene.

10.3 Annahme und formelle Überprüfung der Zollanmeldung / Interventionsfrist

Die Annahme der Zollanmeldung und die formelle Überprüfung erfolgen nach den allgemeinen Bestimmungen.

Unbeachtet des Selektionsresultates der Zollanmeldung kann die zuständige Lokalebene innerhalb einer Interventionsfrist das Verbringen der Waren untersagen oder allfällige weitere Auflagen anordnen. Sie interveniert dazu telefonisch, per Fax oder Mail bei der in der Meldung nach [Ziffer 10.2](#) angegebenen Kontaktperson.

Ist die in der Meldung genannte Kontaktperson während der Interventionsfrist telefonisch nicht erreichbar oder reagiert sie innerhalb der Interventionsfrist nicht in der im Mail oder der Faxmeldung geforderten Art und Weise, gilt dies als Nichteinhaltung der in der Vereinbarung genannten Auflagen.

Die Interventionsfrist beginnt mit dem Eingang der Meldung gemäss [Ziffer 10.2](#) bei der zuständigen Lokalebene. Die Dauer der Interventionsfrist wird in der Vereinbarung festgelegt.

10.4 Verbringen der Waren ins Zollgebiet / aus dem Zollgebiet

Erfolgt innerhalb der festgelegten Interventionsfrist keine Intervention seitens der zuständigen Lokalebene, kann die anmeldepflichtige Person die angemeldeten Waren zum vorgesehenen Zeitpunkt über den bezeichneten Grenzübergang verbringen. Die anmeldepflichtige Person führt beim Grenzübertritt eine Kopie der Vereinbarung und eine Kopie der Zollanmeldung sowie der Begleitdokumente mit sich.

Ist die Grenzzollstelle besetzt, weist die anmeldepflichtige Person dem anwesenden Personal die Kopie der Vereinbarung und die Kopie der Zollanmeldung vor.

10.5 Beschau

Beim Verbringen der Waren ins oder aus dem Zollgebiet können die Waren beschaut werden, unabhängig davon, ob die Beschau während der Interventionsfrist der anmeldepflichtigen Person angekündigt wurde oder nicht.

Die zuständige Lokalebene führt die Beschau entweder selbst durch (z. B. bei unbesetzten Grenzübergängen/Zollstrassen) oder lässt die Beschau von der Grenzzollstelle (allenfalls auch vom MOBE-Team) durchführen, sofern die Grenzzollstelle zum vorgesehenen Zeitpunkt des Grenzübertritts besetzt ist. Die zuständige Lokalebene informiert die Grenzzollstelle entsprechend.

Die Grenzzollstelle kann auch ohne Anweisung der zuständigen Lokalebene eine Beschau durchführen.

Die Zollstelle, welche die Beschau durchgeführt hat, erfasst den Kontrollbefund im System e-dec.

10.6 Abtransport der Waren

Findet eine Beschau statt, dürfen die Waren erst abtransportiert werden, wenn die Zollstelle sie freigegeben hat.

Findet keine Beschau statt, kann die anmeldepflichtige Person über die angemeldeten Waren nach dem Verbringen über den bezeichneten Grenzübergang verfügen.

11 Vereinbarung

11.1 Vereinbarung über das Verbringen von Handelswaren über unbesetzte Zollstrassen oder solchen mit fehlenden Veranlagungskompetenzen²

Gestützt auf Artikel 42 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) wird Folgendes vereinbart:

1. Abschnitt: Allgemeines

Ziffer 1 Gegenstand

Die Firma ist mit dieser Vereinbarung berechtigt, Waren gemäss Ziffer 4 nach dem nachstehend beschriebenen, vereinfachten Zollveranlagungsverfahren anzumelden.

Das Verfahren ist für die Einfuhr und/oder Ausfuhr anwendbar.

Ziffer 2 Zustelldomizil (optional)

Zustelldomizil für Vereinbarungsinhaber mit Sitz im Zolllausland: Die Firma hat als Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet: XY.

Ziffer 3 Geltungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung erlaubt der Firma das Verbringen von Waren gemäss Ziffer 4 mit Abgangsort XY und Bestimmungsort XY über den unbesetzten Grenzübergang XY.

Waren, welche dem Grenzübergang innerhalb der Öffnungszeiten für Handelswaren zugeführt werden, sind im ordentlichen Verfahren anzumelden.

² Formular «19.98 d».

Ziffer 4 Art der Waren

Das vereinfachte Zollveranlagungsverfahren gilt für folgende Waren: XY.

Auf dem gleichen Fahrzeug dürfen neben den vorstehend genannten Waren keine anderen Waren mitgeführt werden.

Ziffer 5 Zuständige Lokalebene

Die Lokalebene XY ist die zuständige Lokalebene (nachstehend zuständigen Lokalebene genannt). Sie ist für Handelswaren geöffnet von XY.

Die zuständige Lokalebene ist während den Öffnungszeiten erreichbar Telefon- oder Faxnummer und /oder E-Mail-Adresse.

Ziffer 6 Sicherheitsleistung

Die Firma muss die Abgabenschuld bargeldlos gegen Rechnung im Rahmen des zentralisierten Abrechnungsverfahrens des BAZG (ZAZ) bezahlen. Die Abgabenbelastung erfolgt über das ZAZ-Konto Nr. XY.

2. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Ziffer 7 Voranmeldung (Zollanmeldung)

Die Firma meldet der zuständigen Lokalebene die Waren im Voraus elektronisch mit «e-dec Import» und/oder «e-dec Export» zur Einfuhrveranlagung und/oder Ausfuhrveranlagung an.

Die Voranmeldung darf frühestens am Arbeitstag vor dem Grenzübertritt erfolgen. Waren, die nur in beschränkten Mengen ein- oder ausgeführt werden dürfen (Zollkontingente), können frühestens an dem Tag angemeldet werden, an dem sie über die Zollgrenze verbracht werden.

Die Angaben in der Voranmeldung sind verbindlich.

Ziffer 8 Annahme der Zollanmeldung

Die Zollanmeldung gilt als angenommen, wenn sie die summarische Prüfung des EDV-Systems des BAZG erfolgreich durchlaufen hat.

Ziffer 9 Meldung des Grenzübertritts

Die Firma meldet der zuständigen Lokalebene Anzahl Stunden im Voraus, jedoch frühestens am Arbeitstag vor dem Verbringen der Ware ins und/oder aus dem Zollgebiet, den beabsichtigten Grenzübertritt per E-Mail an. Die Meldung enthält folgende Angaben:

- Firmenname;
- Name, Email-Adresse sowie Fax- und Telefonnummer der Kontaktperson für allfällige Interventionen;
- Vermerk: «VEREINBARUNG FÜR DIE VERBRINGUNG VON HANDELSWAREN ÜBER UNBESETZTE ZOLLSTRASSEN»; Vereinbarungs-Nr. Nummer der Vereinbarung;
- vorgesehener Grenzübergang;
- vorgesehener Zeitpunkt des Grenzübertritts;
- die Nummer der Zollanmeldung;
- evtl. weitere Angaben.

Mit der Meldung mailt die Firma der zuständigen Lokalebene die zur Zollanmeldung gehörenden notwendigen Begleitdokumente.

Die Firma stellt der zuständigen Lokalebene die Original-Begleitdokumente am gleichen Tag mit A-Post zu.

Für Grenzübertritte vor XY Uhr ist die Meldung bis XY Uhr des vorhergehenden Arbeitstages zu erstellen. Meldungen sind nur während der Öffnungszeiten der zuständigen Lokalebene möglich (siehe Ziffer 5).

Die gemeldeten Angaben sind verbindlich.

Ziffer 10 Interventionsmöglichkeiten der zuständigen Lokalebene

Die zuständige Lokalebene kann während der Interventionsfrist die Verbringung der Waren untersagen, eine Beschau oder allfällige weitere Auflagen anordnen.

Die Interventionsfrist beginnt mit Eingang der Meldung (Mail- oder Faxeingang) bei der zuständigen Lokalebene zu laufen. Die Interventionsfrist beträgt XY Minuten.

Die zuständige Lokalebene interveniert telefonisch bei der in der Meldung angegebenen Kontaktperson.

Die Firma stellt sicher, dass die Kontaktperson während der Interventionsfrist telefonisch erreichbar ist. Kann die zuständige Lokalebene die Kontaktperson während der Interventionsfrist telefonisch nicht erreichen bzw. bleibt die per Fax oder Email geforderte Rückmeldung innerhalb der Interventionsfrist aus, wird dies als Nichteinhalten der in der Vereinbarung genannten Auflagen betrachtet.

Richtlinie 10-24 – 1. Januar 2022

Erfolgt während der Interventionsfrist keine Intervention durch die zuständige Lokalebene, kann die Firma die Waren zum bezeichneten Zeitpunkt über den bezeichneten Grenzübergang verbringen.

Das BAZG hat jederzeit die Möglichkeit, auch unangekündigte Kontrollen durchzuführen.

Ziffer 11 Grenzübertritt

Die Firma verbringt die im Voraus angemeldeten Waren zum vorgesehenen Zeitpunkt über den vorgesehenen Grenzübergang. Sie führt eine Kopie dieser Vereinbarung sowie eine Kopie der Zollanmeldung und der Begleitpapiere mit. Ist der Grenzübergang besetzt, weist die Firma dem anwesenden Personal des BAZG die mitgeführten Unterlagen vor.

Ziffer 12 Beschau

Das Personal des BAZG kann jederzeit eine Beschau durchführen. Die Beschau kann auch unangekündigt erfolgen.

Die Firma wirkt in der vom Zollpersonal verlangten Weise mit.

Ziffer 13 Abtransport der Waren

Sofern das Personal des BAZG keine Beschau anordnet, dürfen die Waren sofort nach dem Verbringen über den Grenzübergang abgeführt werden. Bei angeordneter Beschau dürfen die Waren erst nach der Freigabe durch das Personal des BAZG abgeführt werden.

Ziffer 14 Bemessungsgrundlage

Der Zollbetrag bemisst sich nach Art, Menge und Beschaffenheit der Waren im Zeitpunkt, in dem diese über die Zollgrenze verbracht werden.

Ziffer 15 Zollzahlungspflicht

Die Zollabgaben sowie die anderen vom BAZG zu erhebenden Abgaben sind nach den Ansätzen und Bemessungsgrundlagen zu entrichten, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gelten.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Ziffer 16 Ausrüstung der Fahrzeuge

Der LSVA (leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) unterliegende Fahrzeuge (über 3.5 t zulässiges Gesamtgewicht), müssen mit einem entsprechenden Erfassungsgerät ausgerüstet sein.

HINWEIS: Ist der Grenzübergang nicht mit DSRC-Baken ausgerüstet, benötigt der Fahrzeughalter eine zusätzliche, fahrzeugbezogene LSVA-Bewilligung.

Ziffer 17 Nachtfahrbewilligung

Je nach Uhrzeit und Fahrzeugkategorie muss eine allfällig benötigte Nacht- bzw. Sonntagsfahrbewilligung vorliegen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Ziffer 18 Geltendes Recht

Soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetzgebung und der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes, deren Vollzug des BAZG obliegt.

Ziffer 19 Verpflichtung

Die Firma ist verpflichtet, die mit dieser Vereinbarung verbundenen Auflagen einzuhalten und fristgerecht umzusetzen.

Ziffer 20 Ordnungswidrigkeiten

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 127 des Zollgesetzes geahndet.

Ziffer 21 Ordentliche Kündigung der Vereinbarung

- Die Vereinbarung kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf das Ende eines Monats schriftlich durch das BAZG oder die Firma gekündigt werden.
- Wenn die Firma diese Vereinbarung nicht mehr benötigt, hat sie die Vereinbarung unter Einhaltung von Absatz 1 umgehend und unaufgefordert zu kündigen.

Ziffer 22 Fristlose Kündigung der Vereinbarung durch das BAZG

Das BAZG kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Firma:

- die Voraussetzungen für die Erteilung der Vereinbarung nicht mehr erfüllt;
- die in der Vereinbarung festgelegten Auflagen nicht einhält; oder
- eine schwerwiegende oder wiederholte Widerhandlung gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug des BAZG obliegt.

Ziffer 23 Übertragbarkeit

Diese Vereinbarung ist nicht übertragbar.

Ziffer 24 Inkrafttreten; Gültigkeit; Erneuerung

Diese Vereinbarung tritt am XY in Kraft.

Sie gilt bis am XY.

Soll die Vereinbarung erneuert werden, so muss die Firma mindestens 1 Monat vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich um Erneuerung beim Zollkreis nachsuchen. Die Erneuerung ist gebührenpflichtig.